

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 11 Abs. 2 Satz 1, § 77; ZPO § 130

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZB 5/77

Beschluß des BAG vom 18. März 1977

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZB 5/77

3 Sa 4/75 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 18. März 1977 beschlossen:

1. Die mit Schriftsatz der Klägerin vom 22. Januar 1977 eingelegte sogenannte "Revision" gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 11. November 1974 - 20 Ca 73/71 - und Beschwerde gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 28. Februar 1975 - 3 Sa 4/75 - werden auf Kosten der Klägerin als unzulässig verworfen, da die Rechtsmittel weder durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt (§ 11 Abs. 2 Satz 1 ArbGG) eingelegt worden sind noch die Rechtsmittelschrift unterschrieben ist (§ 130 Nr. 6 ZPO). Außerdem ist gegen Urteile der Arbeitsgerichte keine Revision, sondern nur die Berufung zulässig (§ 64 ArbGG). Gegen Beschlüsse der Landesarbeitsge-



- 2 -

richte, durch die, wie hier, eine Berufung als unzulässig verworfen worden ist, findet eine sofortige Beschwerde, keine Revision, statt, wenn das Landesarbeitsgericht die sofortige Beschwerde in dem Beschluß, durch den die Berufung als unzulässig verworfen worden ist, zugelassen hat. Das ist hier nicht geschehen.

2. Soweit die Beschwerdeführerin vom Bundesarbeitsgericht begehrt, dieses möge strafrechtliche Maßnahmen gegen die von der Beschwerdeführerin genannten Gerichte veranlassen und die Beiordnung eines Anwaltes erwirken, sieht der Senat dazu keine rechtliche Möglichkeit. Die Beschwerdeführerin ist ersichtlich nicht gehindert, die von ihr gekennzeichneten Schritte ohne Einschaltung des Bundesarbeitsgerichts zu unternehmen und zu ihrer Unterstützung einen Rechtsanwalt zuzuziehen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Gehring

Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)